

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportvereins Eibelstadt e.V.**

### **Gliederung**

- § 1 Name, Sitz Zweck
- § 2 Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 3 Kassenwesen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstandschaft
- § 6 Vereinsausschuss
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Satzungsänderung
- § 9 Auflösung

### **§ 1 Name, Sitz , Zweck**

1. Der Turn- und Sportverein Eibelstadt hat seinen Sitz in Eibelstadt. Bei Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
2. Zweck des Vereins ist:
  - a) Das Turn- und Sportwesen zu fördern, und zwar in Form des Wettkampf-, Jugend- und Breitensports.
  - b) der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.
5. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

### **§ 2 Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Über die Aufnahme der neuen ordentlichen Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder andere Personen ernannt werden, die um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden nach Vorschlag der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
- zu b. Der freiwillige Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bis zum 1. Dezember an die Vorstandschaft.
- zu c. Der Ausschluss kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Vereinsausschusses erfolgen: Wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Beitragsrückstand von drei Monaten trotz erfolgter Mahnung.
5. Petitionsrecht. Gegen den Ausschluss bzw. die Ablehnung der Aufnahme kann zur Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Rechte: Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte an den Einrichtungen und am Vermögen des Vereins sowie das Recht zur Teilnahme an internen Veranstaltungen.

### **§ 3 Kassenwesen**

1. Die Mitgliederversammlung setzt den Aufnahmebeitrag und den Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag muss den Mindestanforderungen des Bayerischen Landessportverbandes entsprechen., Das Verhältnis von Jugend- und Kinderbeitrag verändert sich prozentual zum Erwachsenenbeitrag: Jugend entspricht 50 %, Kinder entspricht 40 % . Der Mitgliedsbeitrag wird bis 1. Februar fällig. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Die Kassenführung muss den Vorschriften der gültigen Steuergesetze und der Gemeinnützigkeits-Verordnung (GemVO) entsprechen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Kassenführung des Vereins umfasst alle Abteilungen
3. Ersatzansprüche für im Auftrag und im Interesse des Vereins angefallene Ausgaben werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Über Einsatz und Bezahlung von Übungsleitern und Ähnlichem entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Der Verein kann Auslagen und Aufwendungen unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze erstatten. Die Zahlungen einer angemessenen, pauschalen Aufwandsentschädigung oder die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Ebenso kann die Zahlung der sogenannten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale stattfinden. Über die Höhe der Zuschale entscheidet der Vorstand.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Laut Mitgliederversammlung vom 1.10.1973 wird Aufnahmegebühr nicht erhoben.
8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 4 Organe**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem 3. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister  
Mindestens ein Vorsitzender soll eine Frau sein.

2. Dem Vereinsausschuss gehören an:  
die Vorstandschaft  
der Abteilungsleiter Volleyball  
der Kassier  
der Sportwart  
der Jugendleiter  
der Ressortleiter Veranstaltungen  
der Ressortleiter Material  
der Ressortleiter Presse
3. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vereinsausschusses wird durch einen vom Vorstand zu erarbeitenden Geschäftsführungsplan geregelt..
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss  
für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
5. Die Mitgliederversammlung:  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind und alle Beiträge bezahlt haben. Wünsche und Anregungen der Jugend sind von der Mitgliederversammlung oder vom Vereinsausschuss zu behandeln.

## **§ 5 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Antrag ist die Wahl schriftlich durchzuführen.
2. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, in der Regel eine Woche vorher einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes Bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter mindestens ein Vorsitzender.
4. Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll.

## **§ 6 Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Abteilungen benennen sich ihre Abteilungsleiter, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Der Ausschuss wird von der Vorstandschaft nach Bedarf schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, in der Regel eine Woche vorher, einberufen. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben :  
Er beaufsichtigt und unterstützt die Geschäftsführung des Vorstandes.  
Er beschließt über die Ausgaben von mehr als 1000,-- DM  
Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit.  
Er beschließt über sonstige wesentliche Angelegenheiten, soweit sie nicht Sache der Mitgliederversammlung sind.
4. Er kann Unterausschüsse für Sonderaufgaben bilden.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Eibelstadt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluss des Vereinsausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder durch einen eigens vom Vorsitzenden bestimmten Versammlungsleiter einzuberufen und zu leiten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einfache Mehrheit im Sinne der Satzung ist mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Über die Verhandlung und Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl der Vorstandschaft
  - b) Wahl bzw. Bestätigung des Vereinsausschusses
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Entscheidung bei Einspruch gegen Ausschluss oder Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds
  - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die fristgerecht, das heißt acht Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingelaufen sind.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Auflösung bedarf der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eibelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

Eibelstadt, den 29.04.2013